Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10202

24. 03. 98

Entschließungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 13/9084, 13/9370, 13/10201 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 19. Juni 1997 auf Grund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union und von Artikel 41 Abs. 3 des Europol-Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten für Europol, die Mitglieder der Organe, die stellvertretenden Direktoren und die Bediensteten von Europol (Europol-Immunitätenprotokollgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stimmt dem Vertragsgesetz zum Europol-Immunitätenprotokoll zu.

Diese Zustimmung basiert auf folgenden Überlegungen:

- Im Interesse der europäischen Sicherheit und zur Stärkung der Verbrechensbekämpfung innerhalb Europas ist die Institution von Europol erforderlich.
- Mitentscheidend für die Zustimmung ist, daß es der deutschen Seite gelungen ist, in der abschließenden Sitzung der Justiz- und Innenminister vom 26. Mai 1997 eine Revisionsklausel hineinzuverhandeln, wodurch die persönliche Amtsimmunität von Europol-Bediensteten ausdrücklich auf den Bereich der Zuständigkeiten nach dem Übereinkommen von 1995 beschränkt wird. Wird ein Europol-Bediensteter aufgrund neuer Aufgaben und Befugnisse tätig, könnte er sich im Hinblick auf seine straf- und zivilrechtliche Verantwortung nicht auf das Immunitätenprotokol berufen; hierzu bedürfte es erst einer Änderung des Immunitätenprotokolls, was ohne Zustimmung Deutschlands nicht möglich wäre.

Der Deutsche Bundestag unterstützt deshalb die Bundesregierung bei ihren Bemühungen, daß künftig Änderungen des Protokolls sowie der übrigen Rechtsgrundlagen für Europol keineswegs dazu führen dürfen, daß in Zukunft Europol-Bedienstete bei exekutiven, den Eingriffsbefugnissen der nationalen Behörden der Mitgliedstaaten vergleichbaren, Handlungen strafgerichtlich Immunität in Anspruch nehmen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, die Frage der Gewährung von Immunitäten sowie von Ausnahmen von der nationalen Besteuerung nicht nur bei Europol, sondern auch bei anderen internationalen Einrichtungen zu überprüfen. Bei europäischen Einrichtungen ist Immunität nur noch zu gewähren, soweit dies angesichts der fortschreitenden Integration der Mitgliedstaaten in der EU zwingend erforderlich ist.

Bonn, den 24. März 1998

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333